

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2007/177
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	23.10.2007
Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten Rüdiger Middel		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bürgermeister Lührmann	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	30.10.2007	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten Rüdiger Middel ist im Zusammenhang mit der sog. „E-Mail-Affäre“ mit Wirkung vom 02. März 2007 durch Organisationsverfügung des Verfassers dieser Vorlage in der Weise geändert worden, dass die Zuständigkeit für den bisher von Herrn Middel verantworteten Fachbereich 10 (Personal, Orga und ADV) dem Vorstandsbereich A zugeordnet wurde.

Diese Organisationsentscheidung hat seinerzeit viel Zustimmung gefunden und zu einer deutlichen Beruhigung der im Rathaus durch die „E-Mail-Affäre“ entstandenen Unruhe geführt.

Am 01. September sprach nun Herr Middel in Begleitung von Herrn Stadtvertreter Flinks beim Verfasser vor und teilte mit, dass das von der Bezirksregierung Münster in dieser Sache gegen ihn eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Datenschutzgesetz NRW soeben eingestellt worden sei. Er sehe sich daher als vollständig rehabilitiert an und erwarte nunmehr, dass sein Geschäftskreis im Rathaus wieder so gestaltet werde, wie er bis zum 01. März 2007 bestand. Herr Flinks teilte diese Auffassung und bat darum, nunmehr in Überlegungen einzutreten, wie die neuerliche Organisationsentscheidung positiv in der Öffentlichkeit dargestellt werden könne.

Dazu sah der Verfasser allerdings keinen Anlass. Er vertrat vielmehr die Auffassung, dass die Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht zur Wiederherstellung des früheren Dezernatszuschnittes führen könne. In diesem

Zusammenhang wies er insbesondere darauf hin, dass die Organisationsverfügung vom 01. März zu keiner Zeit in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem Ausgang eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gestanden habe. (Ein solches Verfahren war seinerzeit auch noch gar nicht eingeleitet). Es sei vielmehr stets darum gegangen, auf die unerlaubte Einsichtnahme in das E-Mail-Konto von Herrn Geuting angemessen zu reagieren.

Herr Middel reagierte auf diese ablehnende Haltung mit Empörung. Mit Formulierungen wie „damit kommst Du nicht durch“ machte er deutlich, dass er daran dachte, sich um eine korrigierende Entscheidung des Rates der Stadt Borken zu bemühen. Herr Stadtvertreter Flinks ließ in diesem Zusammenhang erkennen, dass er Herrn Middel bei dieser Vorgehensweise mit der Mehrheitsfraktion unterstützen wolle.

Das Gespräch endete ergebnislos.

Auch zahlreiche weitere Gespräche des Verfassers mit Herrn Middel, Herrn Flinks, der CDU-Fraktion und als Moderatoren eingeschalteten Dritten führten zu keiner Lösung des entstandenen Konflikts.

Bei diesen Gesprächen ließ Herr Middel mehrfach anklingen, dass eine Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes auch Auswirkungen auf sein dienstliches Verhalten habe müsse. In einem solchen Falle müsse man damit rechnen, dass er „um 15.00 Uhr das Rathaus im Freizeitdress verlassen“ werde. Er werde sich auch mit dem Haushaltsplan nicht mehr inhaltlich befassen und die Entscheidungen seiner Vorstandskollegen intensiv auf Fehler untersuchen.

Als Herr Middel am 05.09. erklärte, er wolle sich nunmehr schriftlich an alle Ratsmitglieder wenden, um die von ihm gewünschte Organisationsentscheidung herbeizuführen, sah sich der Verfasser genötigt, ihm eine solche Vorgehensweise unter Hinweis auf seine beamtenrechtlichen Pflichten schriftlich zu untersagen.

In dem Schreiben vom 06. September 2007 heißt es u.a.:

„In diesem Zusammenhang darf ich noch einmal daran erinnern, dass die zum 02.03.2007 erfolgte Neuordnung des Dezernatszuschnitts zu keiner Zeit als vorläufige Regelung gedacht war und keinesfalls in Abhängigkeit zu dem Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bezirksregierung gesehen werden kann.

Anlässlich der Sondersitzung des Rates am 05.03.2007 habe ich klar zum Ausdruck gebracht, dass es bei der getroffenen Organisationsentscheidung eindeutig darum ging, das durch Dein Verhalten gestörte Vertrauensverhältnis im Rathaus wiederherzustellen. Unter diesem Aspekt halte ich die getroffene Organisationsentscheidung auch heute noch für gerechtfertigt.

Anders als von Deinem Rechtsanwalt in der Borkener Zeitung vom 01.09.2007 dargestellt, kann in der Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Bezirksregierung auch keineswegs eine „volle Rehabilitierung“ gesehen werden. Ich habe bereits oben darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einstellung lediglich um eine Einstellung nach § 47 Abs. 1 OWIG handelt, also um eine Einstellung aus Opportunitätsgründen.

Im Übrigen kommt es auf diese Frage nicht entscheidend an. Es bleibt dabei, dass Du selbst mit Schreiben vom 26.02.2007 eingeräumt hast, „den Empfängerkreis (der E-Mail von Herrn Geuting) durch Einsichtnahme in das E-Mail-Konto von Herrn Geuting“ ermittelt zu haben.

Du selbst hast dazu in der Sondersitzung des Rates am 05.03.2007 folgende Erklärung abgegeben:

Zitat: „Die unerlaubte Einsicht in ein E-Mail-Konto eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung ist verboten, wenn sie außerhalb der Regeln erfolgt, die wir in einer Dienstvereinbarung getroffen haben. Ich bedauere, dass ich es dennoch getan habe...“

Ich bin daher der festen Überzeugung, dass die von mir am 01.03.2007 getroffene Organisationsentscheidung gute sachliche Gründe hatte und auch heute noch richtig ist.

Ich kann verstehen, dass Du nach der z.T. sicherlich überzogenen Kritik, die an Deinem Verhalten geübt wurde, heute den Wunsch hast, den früheren Zustand möglichst gänzlich wiederherzustellen.

Darauf kann es aber für meine Organisationsentscheidung nicht allein ankommen. Als Leiter der Dienststelle „Stadtverwaltung Borken“ bin ich verantwortlich für die „Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung“ (§ 62 GO NW). Damit trage ich die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung.

Ich erwarte daher auch von Dir, dass Du die von mir im Rahmen meiner gesetzlich zugewiesenen Aufgabenstellung getroffenen Organisationsentscheidungen vollständig akzeptierst.

Wenn Du – wie in den letzten Tagen geschehen – damit drohst, die politischen Gremien oder die Öffentlichkeit in Deinem Sinne einschalten zu wollen, oder wenn Du damit drohst, zukünftig nur noch „Dienst nach Vorschrift“ leisten zu wollen, so ist das für mich nicht akzeptabel. Du verstößt damit gegen die Pflichten, die Dir das Landesbeamtengesetz auferlegt, insbesondere die im § 58 LBG normierte Verpflichtung: „Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihm erlassenen Anordnungen auszuführen...“

Als besonders gravierend werte ich Deine Ankündigung vom gestrigen Tage (05.09.07), Dich nunmehr schriftlich an alle Ratsmitglieder wenden zu wollen, um eine Revision meiner Entscheidung über den Weg des § 73 der Gemeindeordnung zu erreichen. Ich rate Dir daher dringend, zur Kenntnis zu nehmen, dass Dir dieser Weg untersagt ist. Solltest Du Dich über dieses Verbot hinwegsetzen, könnte ich mich gezwungen sehen, dienstrechtliche Konsequenzen zu ergreifen.....“

Ungeachtet all dieser Vorgänge hat sich die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 15.10.07 an den Verfasser gewandt und mitgeteilt, dass sie sich in der Sitzung vom 12. und 13. Oktober 2007 in Bad Lippspringe mehrheitlich dafür ausgesprochen habe, „die Dezernatsverteilung wieder in den alten Stand zurückzusetzen“. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Ich bitte Sie, diesem Wunsch zu entsprechen und im Rahmen Ihrer Organisationshoheit dieses zu veranlassen...“

In Beantwortung dieses Schreibens hat der Verfasser mit Schreiben vom 19.10.2007 der CDU-Fraktion mitgeteilt, dass er an seiner Haltung festhalten werde. Zur Begründung führte er u.a. Folgendes aus:

- *„Ich halte es nach wie vor für vorteilhaft, wenn die beiden Querschnittsämter im Rathaus auf die beiden Spitzenbeamten verteilt sind.*
- *Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass eine so wichtige Organisationsentscheidung wie die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten nicht schon nach wenigen Monaten zur Disposition gestellt werden sollte.*
- *Nach wie vor bin ich auch fest davon überzeugt, dass eine Rückkehr zu der früheren Organisationsstruktur bei den Mitarbeitern im Rathaus kein Verständnis finden würde und für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung keine gute Lösung wäre.*
- *Ganz entschieden halte ich daran fest, dass es für einen Verwaltungschef nicht hinnehmbar ist, wenn er von seinem allgemeinen Vertreter in der beschriebenen, völlig unakzeptablen Weise unter Druck gesetzt wird. Würde ich einem solchen Druck nachgeben, wäre mein Ansehen im Rathaus und in der Öffentlichkeit dauerhaft geschädigt....“*

Zur Rechtslage ist darauf hinzuweisen, dass vor wenigen Tagen (17.10.07) die Reform der Gemeindeordnung in Kraft getreten ist. Eines der wesentlichen Ziele dieser Reform ist die Stärkung der Stellung des Bürgermeisters. Dies geschieht in der Neufassung durch eine Stärkung seiner Personalkompetenz. Gemäß § 73 Abs. 1 GO NW (n.F.) kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten nur noch im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Damit – so die Erläuterung des Städte- und Gemeindebundes – wird die Organisationsbefugnis des direkt gewählten Bürgermeisters, der die Gesamtverantwortung für das Funktionieren der Verwaltung trägt, im Verhältnis zum Rat in konsequenter Weise bestärkt“.

Natürlich kann der Rat auch nach der Neuregelung für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht zustande kommt, den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder auch gegen den Willen des Bürgermeisters festlegen.

Der Verfasser ist zu der Auffassung gelangt, dass der Konflikt mittlerweile eine Dimension erreicht hat, dass eine Befassung des Rates mit dieser Thematik dringend geboten ist. Es ist für das Funktionieren der Stadtverwaltung eine enorme Belastung, wenn eine getroffene Organisationsentscheidung des Bürgermeisters permanent unter der Unsicherheit steht, ob sie möglicherweise von einer Fraktion irgendwann „gekippt“ wird.

Der Verfasser bittet daher den Rat der Stadt Borken, die von ihm im März d.J. getroffene Organisationsentscheidung durch eine entsprechende Beschlussfassung zu unterstützen.